

---

# ABTEILUNGSORDNUNG

---

Der Abteilung Movimento im TSV Grafing von 1864 e.V.

## PRÄAMBEL

Diese Abteilungsordnung legt nicht nur die Aufgaben und Zusammenarbeit der Ämter und Organe der Abteilung für Bewegungskünste „Movimento“ fest, sondern auch die Aufgaben der Übungsleitenden und Übungsleiterassistierenden, die für die Abteilung tätig sind. Diese Aufgaben sollten von allen Beteiligten gewissenhaft erfüllt werden, damit die Abteilung im Inneren gut funktioniert und auch nach außen hin positiv wahrgenommen wird.

Das hier vorliegende Leitbild soll ergänzend zur Satzung als Grundlage und Orientierung für die Arbeit in der Abteilung Movimento dienen. Unser hier formuliertes Selbstverständnis, sowie die grundsätzlichen Werte und Ziele sollen die Abteilung prägen. Das Leitbild stellt damit eine verbindliche Grundlage und Wertmaßstab für die Mitglieder und die Arbeit der Abteilung dar.

## UNSER SELBSTVERSTÄNDNIS

Gegründet wurde die Abteilung Movimento im Jahre 2017 als Bewegungskünstegruppe. In Kürze ist daraus eine Abteilung mit einem vielfältigen Angebot für Kinder ab 10 Jahren, Jugendliche und Erwachsene aus allen Bevölkerungsgruppen geworden.

Gemeinsam erlebter Sport dient dem Menschen durch Bewegung und Körperorientierung zur ganzheitlichen Entwicklung der Persönlichkeit und trägt zur Gesundheit in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht bei.

Talente hat jeder Mensch. Wir wollen unsere Mitglieder fördern und fordern und damit ihr Selbstvertrauen stärken. Dies betrifft insbesondere unsere Kinder und Jugendlichen und neue Mitglieder. Wir pflegen dabei einen vertrauensvollen Umgang miteinander und in lebendiger Gemeinschaft.

Jeder soll nach seinen Fähigkeiten in der Abteilung Movimento Sport treiben können. Das beginnt bei uns bereits im Alter ab 10 Jahren und wird über die intensive Jugendförderung bis hin zum Erwachsenensport fortgeführt. Besonders wichtig ist es uns, neben den sportlichen Zielen immer wieder den Spaß an der Sportart, die Freude an der körperlichen Leistung und am Erleben der Gemeinschaft zu vermitteln. Das Präsentieren des Gelernten in Form von Auftritten ist eine zentrale Aufgabe.

Wir sind uns dabei unserer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und wollen, speziell für die jungen Mitglieder, unseren Beitrag zu deren Persönlichkeitsentwicklung leisten. Einen besonderen Stellenwert hat für uns die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen.

Über allem steht unser Leitsatz:

*„Bei uns kann jeder der beste Artist werden, der er sein möchte.“*

## §1 Bezug zur Vereinssatzung

1. Die Abteilungsordnung ist als Erweiterung der Vereinssatzung des Hauptvereins TSV Grafing von 1864 e.V. zu verstehen, um Abläufe und Organisation innerhalb der Abteilung Movimento zu definieren. Die Abteilungsordnung möchte in keinem Widerspruch zur Satzung des Hauptvereins stehen.
2. Die in der Satzung des Hauptvereins bestehenden Regelungen gelten ohne Ausnahme auch für die Abteilung Movimento.
3. Sollten Konflikte zwischen der Satzung des Hauptvereins und der Abteilungsordnung auftreten, gelten stets die Regelungen der Satzung des Hauptvereins.

## §2 Ämter

1. Die Abteilung besetzt die folgenden Ämter, um einen zielführenden und geordneten Betrieb gemäß der durch den Hauptverein vorgegebenen Ziele des gemeinnützigen Vereins sicherzustellen.
  - **Abteilungsleitung**

Der oder die Abteilungsleitende vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Hauptverein sowie externen Kontakten und ist die erste Anlaufstelle für Fragestellungen zum Regelbetrieb und den Projekten der Abteilung. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist der oder die Abteilungsleitende ebenfalls vertretend für die Abteilung als juristische Person zu benennen.
  - **Stellvertretender Abteilungsleitung**

Übernimmt (Teil-)Aufgaben der hauptamtlichen Abteilungsleitung und tritt an deren Stelle als AnsprechpartnerIn gegenüber externen sowie internen Personen auf.
  - **SchatzmeisterIn**

Verantwortet Kontoführung und belastbare Buchhaltung der Abteilung. Ausführendes Organ bei Zahlungsverpflichtungen oder Erstattungsansprüchen an die Abteilung. Erstellung des quartalsweisen Finanzberichtes und Übersendung an den oder die SchatzmeisterIn des Hauptvereins.  
Verantwortlich für die regelmäßige Abrechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigungen an die Übungsleitenden und deren Assistenten.
  - **Jugendvertretung**

Schnittstelle zwischen den Abteilungsorganen und den Kindern und Jugendlichen der Abteilung. Verantwortlich für Angebot, Organisation und Durchführung von Jugendfahrten, außerordentlichen Trainingsangeboten und Vereinsfeiern.  
Ansprechpartner in Konfliktsituationen unter Mitgliedern.
  - **Gerätewart / Gerätewärterin**

Überwachung und Organisation der Wartung von Sportgeräten und Veranstaltungstechnik sowie den Befestigungseinrichtungen in den Trainingsörtlichkeiten. Kontrolliert regelmäßig sicherheitsrelevante Ausrüstung und sortiert diese bei Bedarf aus. Bietet regelmäßig Schulungen für die Mitglieder hinsichtlich ordnungsgemäßem Umgang mit und Aufbau von Sportgeräten an.

- **Mitgliederverwaltung**  
Verantwortlich für saubere Führung der Mitgliederlisten sowie der personenbezogenen Kontaktdaten der Mitglieder. Bearbeitet Mitgliedsanträge, Austritte sowie Änderungen der Personendaten. Dient als Ansprechpartner für die anderen Ämter und Organe bei Fragen zu Kontaktmöglichkeiten aller Mitglieder.
- **Trainingskonzeption**  
Verantwortlich für methodische Richtungsweisung des Trainingsbetriebs (Struktur des Trainings, Warmup, Trainingsziele), Bestimmung der Zusammensetzung der Trainingsgruppen und Auswahl der Übungsleitenden und Übungsleiterassistierenden. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Workshops durch externe oder eigene Übungsleitende.
- **Web-Master**  
Verantwortlich für Betrieb und Verwaltung der IT-Systeme wie Web-Hosting und Cloud-Infrastruktur. Erstellt und verwaltet E-Mailkonten, Cloud-Zugänge, Berechtigungen und Credentials-Management.
- **Public Relations**  
Verantwortlich für regelmäßige gezielte Informations- und Content-Generierung sowie die Aufbereitung und Verteilung über geeignete Kanäle (Social Media, Print, Aushänge). Gestaltung und Umsetzung eines Marketings- bzw. Wachstums-Konzepts für die kontinuierliche Gewinnung von Mitgliedern, Sponsoren und Unterstützenden.

2. Ein Amt kann wahrnehmen wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für die Wahrnehmung der Vorstandsämter ist die Vollendung des 18. Lebensjahres notwendig.
3. Ein Amtsinhaber kann nach Absprache mit dem Vorstand weitere Mitglieder als Vertretende/Helfende für sein Amt benennen. In Organen behält das Amt allerdings immer maximal eine Stimme, die durch den Amtsinhaber oder eine bevollmächtigte Vertretung abgegeben wird.
4. Die Amtsinhaber sind aufgefordert, in einer Gremiumssitzung mit allen weiteren Amtsinhabern vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, welcher die umgesetzten Ziele, Probleme und einen Ausblick zusammenfasst und im Falle eines Amtsübergangs dem oder der NachfolgerIn eine angemessene Informationsbasis liefert.

## §3 Organe

1. Die Abteilung definiert die folgenden Organe, um Organisation und Entscheidungen in einer demokratischen Art und Weise fällen und legitimieren zu können.

- Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Abteilungsleitung
- Stellvertretende Abteilungsleitung
- Schatzmeister

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vertreten sind. Entscheidungen im Vorstand können nur einstimmig gefällt werden oder sind an den Abteilungsausschuss weiter zu reichen.

- Abteilungsausschuss

Der Abteilungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- Dem Vorstand
- Jugendvertreter
- Gerätewart
- Mitgliederwart
- Trainingskonzept-Wart
- Public Relations

Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder vertreten sind. Entscheidungen bedürfen sofern nicht anders geregelt einer 2/3 Mehrheit.

- Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen ordentlichen Mitgliedern der Abteilung. Die Mitgliederversammlung ist ohne eine Mindestanzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen bedürfen sofern nicht anders geregelt einer einfachen Mehrheit. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

## §4 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr zu Beginn der Trainingssaison (üblicherweise mit Ende der bayerischen Sommerferien) stattfinden.
2. Schließen sich 1/3 der Abteilungsmitglieder zusammen, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Bekanntgabe an den Vorstand eingefordert werden. Der Vorstand ist verpflichtet, Einladung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu organisieren.
3. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt per E-Mail an die Abteilungsmitglieder sowie durch Bekanntgabe in den durch die Abteilung und ihren Trainingsgruppen genutzten Kommunikationsmedien (z.B. Instantmessenger).
4. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus und enthält bereits bekannte Tagesordnungspunkte sowie Zeit und Ort der Versammlung.
5. Die Regelungen zur Stimmberechtigung bei Entscheidungen und Wahlvorgängen werden unverändert von der Satzung des Hauptvereins übernommen.

## §5 Neuwahl der Ämter

1. Die Neuwahl der Abteilungsämter erfolgt entsprechen der Regelungen, die die Satzung des Hauptvereins für die Wahl der Ämter des Hauptvereins definiert. Auch die Regelungen zum Ausscheiden aus einem Amt sowie die Wiederwahlregeln werden aus der Satzung des Hauptvereins übernommen.
2. Die Besetzung der Ämter wird für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei zwischenzeitlichem Ausscheiden eines Amtsinhabers wählt der Abteilungsausschuss einen vorübergehenden Ersatz bis das Amt im regulären Zyklus durch die Mitgliederversammlung neu besetzt werden kann.

## §6 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft in der Abteilung bedarf einer ordentlichen Mitgliedschaft im Hauptverein sowie der Anmeldung des Abteilungsmitglieds bei der Abteilung durch Einreichung des korrekt ausgefüllten und unterzeichneten Abteilungs-Anmeldeformulars (SEPA-Einverständniserklärung) beim Hauptverein. Darüber hinaus müssen die folgenden Dokumente korrekt ausgefüllt und unterzeichnet an die Abteilung übergeben worden sein:
  - Fragebogen zu Kontaktdaten und Notfallkontakt
  - Einverständniserklärung für Bild/Ton-Aufnahmen und Veröffentlichung
2. Der Abteilungsvorstand entscheidet über Aufnahmeanträge nach freiem Ermessen.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Abteilungsausschuss.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt und wird jährlich erneuert durch den erfolgreichen Einzug des Abteilungsbeitrags bei Anmeldung zur Abteilung im Hauptverein vom angegebenen Bankkonto.
5. Die Kosten einer Mitgliedschaft, Abteilungsbeitrag genannt, werden durch den Abteilungsausschuss bestimmt und sind in einer Satzungserweiterung (Siehe §8) festgehalten.
6. Sonstige Regelungen zu Mitgliedschaften sowie deren Beendigung werden unverändert aus der Satzung des Hauptvereins übernommen und angewandt.

## §7 Haushalt und Ausgaben

1. Die Abteilung wickelt finanzielle Transaktionen sofern möglich über das durch den Hauptverein gestellte Konto ab.
2. Zugang zu dem Konto haben per Vollmacht die Mitglieder des Vorstands.
3. Ausgaben müssen abhängig von ihrem gesamten Umfang durch die folgenden Organe bestätigt werden.

Bis 100€	- Vorstandsmitglied ohne weitere Abstimmung
100 – 2000€	- Einstimmiger Vorstandsbeschluss oder 2/3 Mehrheit des Abteilungsausschusses
Ab 2000€	- 2/3 Mehrheit des Abteilungsausschusses
4. Als Ausgaben zählen Dienstleistungen, die Beschaffung von Waren, Spenden oder Zuschüsse zu Vereinsfahrten für einzelne Teilnehmer.
5. Jede Ausgabe ist in ihrer Gesamtheit zu bewerten, wobei bei Dienstleistungen die gesamt anfallenden Kosten (evtl. über Laufzeit) zu berücksichtigen sind und bei Anschaffungen möglicherweise weitere aufkommende Kosten für Zubehöre oder absehbare Zusatzausgaben einzubeziehen sind (z.B. Kamera, Stativ, Transportcase).
6. Nicht unter die Regelungen aus §7, 3. -5. fallen Ausgaben, welche vollständig aus zweckgebundenen (Sonder-)Einnahmen durch Mitglieder oder Sponsoren gespeist werden (z.B. Verwendung von Teilnahmebeiträgen für Vereinsfahrten zur Begleichung der Rechnungen des Veranstalters).

## §8 Satzungserweiterungen

### 1. **Regelung durch externe Dokumente**

Abgegrenzte und im folgenden gelistete Belange sind außerhalb der Abteilungsordnung in eigenen Dokumenten definiert. Die darin enthaltenen Regelungen sind gleichermaßen gültig wie die in der Satzung selbst niedergeschriebene Regelungen.

2. Änderungen an definierten Regelungen in externen Dokumenten bedürfen dem gleichen Verfahren wie Änderungen an der Satzung selbst.
3. Die folgenden Belange sind in externen Dokumenten geregelt:
  - Abteilungsbeiträge
  - Fahrtkostenabrechnung
  - Vergütung und Voraussetzungen für Übungsleitung

## §9 Sonstige Regelungen

1. Sitzungen der Organe müssen schriftlich protokolliert und vom verantwortlichen Schriftführer sowie dem Sitzungsleiter bestätigt werden.

## §10 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung an der Satzung oder an einer ihrer Erweiterungen bedarf mindestens 80% Zustimmung aus dem Abteilungsausschuss, wobei alle dort vertretenen Ämter zu berücksichtigen sind. Abwesende Ämter müssen für den Beschluss einer Satzungsänderung um ihre Stimme gebeten werden. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht oder ein unmittelbares Abfragen der Stimme des Amtsinhabers z.B. via Telefon möglich.
2. Eine Änderung an der Satzung oder an einer ihrer Erweiterungen kann außerdem durch eine 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen können durch jedes Mitglied auf einer Mitgliederversammlung oder in schriftlicher Form beim Vorstand beantragt werden, dürfen aber den Grundsatz nicht mit der Satzung des Hauptvereins in Konflikt zu treten, nicht verletzen.
4. Änderungen an der Satzung oder an einer ihrer Erweiterungen gelten ab Beschluss der Änderung und treten somit sofort in Kraft.
5. Änderungen der Satzung sind auf der nächsten darauffolgenden Mitgliederversammlung anzuzeigen.

## §11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Die Abteilungsordnung wurde in Ihrer ersten Form am 22.09.2019 von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt zum gleichen Datum in Kraft.
2. Die Satzung wird nicht allgemein veröffentlicht, kann aber durch jedes Mitglied in digitaler Form vom Vorstand angefordert werden.
3. Die folgenden Änderungen der Satzung wurden seit der ursprünglichen Veröffentlichung vorgenommen:

<b>Datum</b>	<b>Kommentar / Kurzbeschreibung</b>